

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/24 94/12/0344

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1995

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/01 Beamten-Dienstrechtsge

Norm

BDG 1979 §62;

BDG 1979 §69;

DO Wr 1966 §41;

DO Wr 1966 §52 Abs2 lita;

Rechtssatz

Da der Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ua darin besteht, daß Ansprüche nur nach besoldungsrechtlichen Vorschriften geltend gemacht werden können (Hinweis E 14.6.1995, 95/12/0051), ist die Abweisung eines Antrages auf Urlaubsabfindung mangels gesetzlicher Deckung rechtlich zutreffend erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120344.X01

Im RIS seit

21.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at